

Maßnahmen für Trauerfeiern und Bestattungen angesichts der Corona-Pandemie (Stand: 14.12.2020)

Folgende Regelungen sind derzeit bei Trauerfeiern und Bestattungen auf den Bensheimer Friedhöfen zu beachten:

- Der Landrat und die Bürgermeister im Kreis Bergstraße haben festgelegt, dass ab 16.12.2020 für Trauerfeiern und Bestattungen eine Personenobergrenze von 20 Personen gilt (inkl. Fachpersonal wie Pfarrer, Sargträger, Bestatter usw.).
- Im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m werden für die Benutzung der geschlossenen Trauerhallen auf den Friedhöfen der Stadt Bensheim folgende maximale Personenzahlen festgelegt:

Friedhof Bensheim-Mitte:

Trauerhalle:	max. 19 Personen
Friedhofskirche:	max. 23 Personen (ab 16.12. – 20 Personen)
Waldfriedhof Bensheim:	max. 24 Personen (ab 16.12. – 20 Personen)
Bergfriedhof Bensheim-Auerbach:	max. 16 Personen
Friedhof Bensheim-Gronau:	nur Stehmöglichkeit unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m
Friedhof Bensheim-Fehlheim:	max. 19 Personen
Friedhof Bensheim-Langwaden:	nur Stehmöglichkeit unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m
Friedhof Bensheim-Schönberg:	max. 15 Personen
Friedhof Bensheim-Schwanheim:	max. 14 Personen
Friedhof Bensheim-Zell:	max. 9 Personen

Für die eingeschränkte Trauerhallennutzung wird nach dem vorliegenden Beschluss des Magistrats der Stadt Bensheim eine um 50 % verringerte Benutzungsgebühr erhoben.

- Die Bestuhlung der Trauerhallen wurde entsprechend angepasst. Die noch vorhandene Bestuhlung ist so aufgestellt, dass zwischen allen Sitzplätzen zu allen Seiten hin 1,5 m Abstand eingehalten wird. Angehörige zweier Hausstände dürfen unabhängig davon näher beieinander sitzen.
- Die Friedhofskirche auf dem Friedhof Bensheim-Mitte ist mit Kirchenbänken ausgestattet. Hier wurden ganze Sitzreihen gesperrt und auf den übrigen Bänken die möglichen Sitzplätze so markiert, dass auch dort der Mindestabstand von 1,5 m nach allen Seiten eingehalten werden kann.

Hygienemaßnahmen

Für die Durchführung von Trauerfeiern und Bestattungen gelten ergänzend folgende Hygienemaßnahmen:

- Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen zweier Hausstände
 - Warteschlangen beim Betreten und Verlassen der Trauerhalle sind zu vermeiden
 - Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist bei der Teilnahme an einer Trauerfeier grundsätzlich zu tragen (sowohl in Innen- als auch Außenbereichen). Geistliche sind, sofern der notwendige Mindestabstand eingehalten wird, für die Dauer der Zeremonie von der Maskenpflicht befreit.
 - Einhaltung der Handhygiene (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife)

Die WC-Anlagen der Friedhöfe sind geöffnet, so dass die Trauergäste die vorhandenen Waschbecken zum Händewaschen nutzen können (Seife ist jeweils vorhanden).
 - Einhaltung der Hustenetikette (Husten und Niesen in Armbeuge oder Taschentuch, Taschentuch sofort entsorgen)
 - Verzicht aufs Händeschütteln
 - Verzicht auf Chor-Gesang und anderes gemeinsames Singen während der Trauerfeier und Bestattung
 - Es dürfen keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden. Dies ist insbesondere auch beim Führen von Kondolenzlisten zu beachten.
 - Personen, die Atemwegssymptome haben, sollten nicht an der Trauerfeier/ Bestattung teilnehmen.
- Die Friedhofsverwaltung stellt darüber hinaus für Trauerfeiern und Bestattungen Handdesinfektionsmittel zur Benutzung durch die Trauergäste zur Verfügung.
 - Es erfolgt eine regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken).
 - Räume werden regelmäßig intensiv gelüftet. Kontakte im Freien werden bevorzugt.
 - An den Eingängen der Friedhöfe und Trauerhallen sind entsprechende Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen angebracht.

Einhaltung der Regelungen / Anwesenheitsliste

Die Verantwortlichen (Bestatter) haben auf die Einhaltung der vorstehenden Hinweise zu achten. Sie haben außerdem alle Teilnehmenden in eine Anwesenheitsliste mit mindestens

der Angabe von Vor- und Zuname, vollständiger Adresse (Wohnort, Straße, Hausnummer) und der Telefonnummer der gewöhnlichen Erreichbarkeit zu erfassen.

Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Trauerfeierlichkeit oder Bestattung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) sollte auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hingewirkt werden. Die Bestimmungen der Art. 13 (Informationspflicht), 15 (Auskunftsrecht), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit) DS-GVO finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren.

Eine Kopie der Teilnehmerliste ist der Friedhofsverwaltung Bensheim zusammen mit den weiteren Bestattungsunterlagen einzureichen.